

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

Vorbemerkung:

Mit dieser Übersicht möchten wir Ihnen Fragen beantworten, die oftmals im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens beim Niedersächsischen Verfassungsschutz gestellt werden. Sie findet sich auch auf der Homepage des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unter www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/aktuelles_service/stellenangebote/.

Was ist die Aufgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzes?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist der Nachrichtendienst des Landes Niedersachsen. Er dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er erfüllt diesen Auftrag u.a. durch die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und terroristische Bestrebungen. In diesem Zusammenhang unterrichtet er als „Frühwarnsystem“ die politisch Verantwortlichen und die zuständigen Stellen über Entwicklungen und drohende Gefahren und klärt die Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte auf. Darüber hinaus ist er für die Spionageabwehr und den Geheimschutz zuständig und wirkt bei Sicherheitsüberprüfungen nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz und technischen Sicherheitsmaßnahmen der Landesbehörden zum Schutz von Verschlussachen mit. Auf diese Weise leistet er einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Was muss ich mitbringen, um beim Niedersächsischen Verfassungsschutz zu arbeiten?

- besonderes Interesse an innen- und sicherheitspolitischen Themen
- sehr gute Allgemeinbildung
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- charakterliche, geistige und körperliche Eignung
- Bereitschaft, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten
- ein außerordentliches Maß an Motivation, Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- die nach der jeweiligen Stellenausschreibung geforderten konkreten Bildungsvoraussetzungen und sonstigen Qualifikationen und Kompetenzen
- von besonderem Vorteil sind stets zum (in der jeweiligen Stellenausschreibung beschriebenen) Aufgabenspektrum passende Vorverwendungen bzw. (Zusatz-) Qualifikationen und Erfahrungen sowie Fremdsprachen- und IT-Kenntnisse

Wie bewerbe ich mich beim Niedersächsischen Verfassungsschutz?

Aktuelle Stellenausschreibungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unter www.verfassungsschutz.niedersachsen.de (Aktuelles und Service/Stellenangebote) sowie im Karriereportal des Landes Niedersachsen unter www.karriere.niedersachsen.de (Im Beruf/Stellensuche).



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung von Ausschreibungen intern im behördlichen Intranet des Niedersächsischen Verfassungsschutzes sowie je nach Stelle ggf. extern auf der Homepage der Bundesverwaltung unter www.bund.de unter der Rubrik „Stellenangebote“ sowie in den sozialen Medien wie z.B. auf Instagram und Facebook.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss schriftlich unter Angabe der betreffenden Kennziffer (ggf. auf dem Dienstweg) an

Niedersächsisches Ministerium für
Inneres, Sport und Digitalisierung
Referat 56.1
Postfach 44 20
30044 Hannover.

Online-Bewerbungen können über das Karriereportal Niedersachsen abgegeben werden. Bewerbungen per E-Mail können dabei nicht berücksichtigt werden. Bitte geben Sie gleichwohl eine E-Mail-Adresse an, unter der Sie zu erreichen sind.

Kann ich mich mit einem ausländischen Bildungsabschluss bewerben?

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen wird um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss gebeten. Weitere Informationen können Sie der Homepage der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter www.kmk.org/zab oder www.anerkennung-in-deutschland.de entnehmen.

Benötige ich besondere Sprachkenntnisse?

Grundsätzlich wird von Bewerberinnen und Bewerber erwartet, dass sie über gute Englischkenntnisse verfügen. Darüber hinausgehend geforderte Sprachkenntnisse richten sich nach dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung.

Sind besondere IT-Kenntnisse erforderlich?

Im Niedersächsischen Verfassungsschutz ist der sichere Umgang mit moderner Informatstechnik selbstverständlich. Deshalb wird erwartet, dass Sie neben einer grundsätzlichen IT-Affinität und guten Kenntnissen der gängigen Microsoft-Office-Anwendungen auch Erfahrungen im Bereich „Neue Medien“ mitbringen.

Lassen sich Beruf und Familie beim Niedersächsischen Verfassungsschutz vereinbaren?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit sind zur besseren Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen grundsätzlich für die meisten dienstlichen Verwendungen möglich. Home-Office



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

kann je nach Vereinbarkeit mit den zu schützenden Besonderheiten eines Nachrichtendienstes an bis zu einem Wochenarbeitstag ermöglicht werden. Weitere Flexibilisierungstage können im Einzelfall ermöglicht werden.

Kann ich mich als schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Mensch beim Niedersächsischen Verfassungsschutz bewerben?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter bzw. ihnen gleichgestellter Personen ausdrücklich. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung bzw. Gleichstellung nach Maßgabe der für sie einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Externe Bewerberinnen und Bewerber werden zur Wahrung ihrer Interessen vor diesem Hintergrund gebeten, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung im Sinne von § 68 SGB IX bereits in ihrer Bewerbung mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Von schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern wird dabei nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt, das den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes gerecht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die

**Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen (0511 6709-656)
sowie deren Vertretung (0511 6709 -669)**

bereits im Vorfeld einer Bewerbung für entsprechende Rückfragen unter den o.g. Telefonnummern jederzeit gern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Im Falle der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch werden schwerbehinderte Menschen gebeten, der Personalstelle frühzeitig etwaigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, damit eine individuell notwendige Unterstützung gewährleistet werden kann (z.B. Nutzung eines barrierefreien Raumes, Einsatz von Begleitpersonen bzw. Kommunikationsmitteln etc.)

Wie wird mit Unterrepräsentanzen umgegangen?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen im Sinne des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes abzubauen. Darauf werden Bewerbungen des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Inwieweit setzt sich der Niedersächsische Verfassungsschutz für die kulturelle Vielfalt ein?



Niedersachsen . Klar.

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist zudem auch bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen und ermuntert daher ausdrücklich Menschen aller Nationalitäten, sich zu bewerben.

Kann ich beim Niedersächsischen Verfassungsschutz ein Praktikum oder eine Station des juristischen Referendariats absolvieren? Bildet der Niedersächsische Verfassungsschutz aus?

Aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen eines Nachrichtendienstes ist es nicht möglich, beim Niedersächsischen Verfassungsschutz ein Praktikum oder eine Station des juristischen Referendariats zu absolvieren. Der Niedersächsische Verfassungsschutz bildet zurzeit auch keine Ausbildungsberufe aus.

Gibt es eine Höchstaltersgrenze für eine Einstellung beim Niedersächsischen Verfassungsschutz?

Beim Niedersächsischen Verfassungsschutz gibt es grundsätzlich keine Höchstaltersgrenzen. Allerdings dürfen Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber grundsätzlich nur dann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 48. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben. Bei Überschreiten dieser Höchstaltersgrenzen bedürfen Verbeamungen der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums bzw. des Landespersonalausschusses (§ 16 NLVO).

Auf welcher Grundlage erfolgen Personalauswahlentscheidungen?

Der personalrechtliche Vergleich der Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten erfolgt vorrangig auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen, da diese ein für die Auswahlentscheidung maßgebliches Kriterium darstellen.

Bitte übersenden Sie Ihre letzte dienstliche Beurteilung. Ob sie hinreichend aktuell ist oder ggf. eine Anlassbeurteilung gefertigt werden muss, wird im Rahmen der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

Bewerberinnen und Bewerber, für die eine dienstliche Beurteilung bisher nicht zu fertigen war und auch anlässlich der Bewerbung nicht gefertigt werden kann, müssen auf anderem Wege Aufschluss über ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG) geben wie z.B. durch Einreichung eines aktuellen Arbeitszeugnisses, das in der Regel nicht älter als ein Jahr sein sollte. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich aktuelle Arbeitszeugnisse nur in begrenztem Umfang mit dienstlichen Beurteilungen vergleichen lassen.

Vor diesem Hintergrund wird gebeten, Ihrer Bewerbung aktuelle Regel- und/oder Anlassbeurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse beizufügen. Zudem wird gebeten, das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte bereits im Bewerbungsanschreiben zu erklären.



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

Wie lange dauert der Bewerbungs- und Einstellungsprozess beim Niedersächsischen Verfassungsschutz?

Das gesamte Einstellungsverfahren dauert beim Niedersächsischen Verfassungsschutz in der Regel mehrere Monate, da nach dem Personalauswahlverfahren für die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber auch entsprechende Sicherheitsüberprüfungsverfahren nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt werden müssen.

Darf ich mit anderen Personen über meine Bewerbung beim Niedersächsischen Verfassungsschutz sprechen?

Bewerberinnen und Bewerber werden mit Blick auf eine spätere mögliche Einstellung gebeten, mit ihrer Bewerbung beim Niedersächsischen Verfassungsschutz auch im eigenen Sicherheitsinteresse diskret und zurückhaltend umzugehen.

Was passiert mit meinem im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erhobenen personen-bezogenen Daten, d.h. während und nach Abschluss des Auswahlverfahrens?

Der Niedersächsische Verfassungsschutz misst der Sicherheit Ihrer Daten höchste Beachtung und Bedeutung zu. Daher informieren wir Sie als Bewerberinnen und Bewerber gern über den Datenschutz in Bezug auf unsere Personalauswahlverfahren.

Bitte sehen Sie hierzu unsere separaten Datenschutzhinweise ein.

Was verdiene ich beim Niedersächsischen Verfassungsschutz?

Das Gehalt beim Niedersächsischen Verfassungsschutz richtet sich nach der Art der Einstellung als Beamte bzw. Beamter oder Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigte und sodann nach der konkret ausgeübten Tätigkeit, also der Bewertung des ausgeschriebenen Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes. Entsprechende Angaben zur Bewertung des betreffenden Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes können Sie den jeweiligen Stellenangeboten entnehmen.

Einen ersten Überblick über die konkrete Beamtenbesoldung bzw. das konkrete TV-L- Entgelt erhalten Sie dann auf der Homepage des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.**nach Eingabe der Suchbegriffe „Gehaltsrechner“ für die Beamtenbesoldung (Besoldungsgruppe) bzw. „Entgelttabelle“ für das Entgelt der Tarifbeschäftigten (Entgeltgruppe).

Neben den Bezügen wird für die Zeit der Beschäftigung beim Niedersächsischen Verfassungsschutz gemäß § 39 NBesG i. V. m. Anlage 11 Nr. 1 und Anlage 12 (analog für Beschäftigte) zudem eine monatliche, sich in der Höhe nach der jeweiligen Besoldung bzw. Eingruppierung richtende (für Beamtinnen und Beamte nicht ruhegehaltsfähige) Sicherheitszulage in Höhe von



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

- 191,73 Euro brutto (für alle Bes.G./EG)

gezahlt. Die (weitere) Zahlung einer etwaigen Polizeizulage für Polizeivollzugsbeamten und -beamte erfolgt dahingegen nicht (mehr).

Wird für Tarifbeschäftigte eine betriebliche Altersvorsorge (VBL) gezahlt?

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL) sichert Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes eine zusätzliche Rente. Sie zahlt die sogenannte Zusatzversorgung für die tarifvertraglich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes aus. Diese Zahlungen erfolgen zusätzlich und in Abhängigkeit zu Ihrer Rente von der Deutschen Rentenversicherung.

Fragen zu einer etwaigen Zusatzversorgung beantwortet Ihnen die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (**VBL**), 76240 Karlsruhe; Telefonnummer: **0721 155-0**.

Online ist die VBL unter www.vbl.de/ erreichbar. Nähere Informationen des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung zur VBL erhalten Sie unter:

www.nlbv.niedersachsen.de/bezuge_versorgung/entgelt/vbl/versorgungsanstalt-des-bundes-und-der-laender-vbl-68329.html

Wird für mich eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Nds. SÜG durchgeführt?

Bei den ausgeschriebenen Dienstposten bzw. Arbeitsplätzen handelt es sich stets um sog. sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG). Im Falle einer Einstellung setzt die Wahrnehmung eines Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes beim Niedersächsischen Verfassungsschutz für Sie als sog. betroffene Person daher die erfolgreiche Durchführung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) nach § 7 Abs. 3 i.V.m. §§ 8 und 9 Nds. SÜG unter Einbeziehung Ihrer Lebenspartnerin bzw. Ihres Lebenspartners als sog. einbezogene Person voraus.

Diese Sicherheitsüberprüfung (Ü3), die nur durchgeführt werden kann, wenn Sie seit mindestens fünf Jahren einen festen Wohnsitz in Deutschland haben, basiert zunächst auf einer von Ihnen auszufüllenden Sicherheitserklärung, in der neben den üblichen personenbezogenen Daten u.a. auch Angaben über Ihre bisherigen Wohnsitze seit Geburt, etwaige psychische Störungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, finanzielle Verpflichtungen oder Strafverfahren zu machen sind (§ 8 Nds. SÜG). Auf der Grundlage der ausgefüllten und unterschriebenen Sicherheitserklärung werden für Sie als betroffene Person anschließend sog. Dateiabfragen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Abfrage über das nachrichtendienstliche Informationssystem, um weitere



FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Juli 2025)

verwaltungsbehördliche Anfragen an das Bundeskriminalamt und unter Beteiligung der Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze (in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre) sowie an die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmsdienst) und die Bundespolizei. Zudem werden eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Auskunft aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und dem Einwohnermeldeamt eingeholt. Auch für Ihre Lebenspartnerin bzw. Ihren Lebenspartner als einbezogene Person finden entsprechende Abfragen in dem in § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nds. SÜG aufgezeigten Umfang statt.

Nach Durchführung der Dateiabfragen finden anschließend Befragungen von drei von Ihnen zu benennenden Referenzpersonen, die zu Ihnen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen dürfen und vorzugsweise drei unterschiedliche Lebensbereiche von Ihnen bewerten können sollten (z.B. Bekannte aus dem Freundeskreis, Schul-, Studien- oder Arbeitskollegen bzw. Sportkameraden), zu Ihrer Person und ggf. auch zu der von Ihnen benannten einbezogenen Person statt (§ 9 Abs. 4 Nds. SÜG). Inhalt dieser äußerst seriösen und diskreten Befragungen sind Themenschwerpunkte zu Ihrer persönlichen Integrität wie beispielsweise Ihre persönliche und staatsbürgerliche Zuverlässigkeit oder mögliche Erpressbarkeit. Selbstverständlich werden bei allen Maßnahmen datenschutzrechtliche Grundsätze (Zweckbindung, Löschfristen) beachtet.

Sollten Sie Fragen zur Sicherheitsüberprüfung oder zu den nachfolgenden Reisebeschränkungen haben, steht Ihnen ein/-e **Mitarbeiter/-in des Geheimschutzes** unter der Telefonnummer

0511 6709-237

jederzeit gern zur Verfügung.

Unterliege ich als Verfassungsschutzmitarbeiter/-in Reisebeschränkungen?

Aufgrund der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unterliegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Reisebeschränkungen bei den in § 26 Nds. SÜG aufgeführten Reisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten.

Beziehungen (z.B. nahe Angehörige oder der Besitz von Grundeigentum) in und zu Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu befürchten sind, können dabei evtl. ein Sicherheitsrisiko darstellen. Es kann im Einzelfall daher ein Reiseverbot auch für Privatreisen ausgesprochen werden.

Diese mögliche Einschränkung im persönlichen Lebensbereich der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird durch die auf Seiten 6 f. beschriebene Sicherheitszulage kompensiert.

Die aktuelle Staatenliste können Sie der Anlage entnehmen.



Niedersachsen . Klar.

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS ZU BEWERBUNGEN BEIM

Niedersächsischen Verfassungsschutz

(Stand: Januar 2020)

Anlage: Staatenliste

Anlage

zum RdSchr/RdErl des BMI vom 24.01.2020

- ÖS II 5 - 54001/10#3-

(Stand: 13.06.2023)

Staatenliste¹

im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG² und § 32 SÜG³

Anlage zur "Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung":

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan),
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien),
3. Armenien (Republik Armenien),
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan),
5. China (Volksrepublik China),
ab 01.07.1997 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,
ab 20.12.1999 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau,
6. Georgien,
7. Irak (Republik Irak),
8. Iran (Islamische Republik Iran),
9. Kasachstan (Republik Kasachstan),
10. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
11. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea),
12. Kuba (Republik Kuba),
13. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos),
14. Libanon (Libanesische Republik),
15. Libyen (Staat Lybien),
16. Moldau (Republik Moldau),
17. Pakistan (Islamische Republik Pakistan),
18. Russische Föderation,
19. Sudan (Republik Sudan),
20. Syrien (Arabische Republik Syrien),
21. Tadschikistan (Republik Tadschikistan),
22. Turkmenistan,
23. Ukraine,
24. Usbekistan (Republik Usbekistan),
25. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam),
26. Belarus (Republik Belarus)

1 Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG (Stand 15.06.2022). Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben wird.
2 Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“
3 Reisebeschränkungen für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, welche eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SÜG und § 10 SÜG erfordert.

